

Bebauungsplan Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“, 13. Änderung

Bereits vorliegende Umweltbezogene Stellungnahmen

Diese Stellungnahmen haben in der Zeit vom 03.03.2026 - 08.04.2026 öffentlich ausgelegen.

Geeste, 19.02.2026

Gemeinde Geeste

Der Bürgermeister



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

Eingegangen

12. Jan. 2026

Gemeinde Geeste

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.11.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.11.00464

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
09.01.2026

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste, Bebauungsplan Nr. 200 "SO Tierhaltungsanlagen", 13. Änderung, OT Dalum

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

In der Nähe des Plangebiets verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Erdgasleitung Netzverstärkung Westliches Emsland (Bunde-Lingen)	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt
Dalum - Holthausen	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist

die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



**Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste**

Schwefinger Straße 18 • 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931 9300-0 • Telefax: 05931 9300-73
Internet: www.tavbm.de • E-Mail: info@tavbm.de

TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Gemeinde Geeste
Planen und Bauen
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

18. Dez. 2025

Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen:

Ihre Mail vom: 25.11.2025

Mein Zeichen: 668/14

Auskunft erteilt: Herr Ahlers

Telefon-Nr.: 05931 9300-82

Handy-Nr.: 0151 14857720

E-Mail-Adresse: bernhard.ahlers@tavbm.de

Datum: 2025-12-18

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“, 13. Änderung, OT Dalum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der TAV „Bourtanger Moor“ hat die Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“, 13. Änderung im Ortsteil Dalum, zur Kenntnis genommen.

Es bestehen keine weiteren Fragen und Anregungen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
TAV „Bourtanger Moor“

I.A. Ahlers

13

Düthmann, Britta

Eingegangen

Von: Revermann, Markus <Markus.Revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 25. November 2025 16:27
An: Düthmann, Britta
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 200 "SO Tierhaltungsanlagen", 13. Änderung
Gemeinde Geeste

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.
Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.

Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2016). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden.
Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A.

Markus Revermann
Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange (TÖB) / Beratungsforstamt

Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum, fon +49 (0) 5462 / 8860-20,
mobil +49 (0) 170 / 570 8460, mail Markus.Revermann@NFA-Ankum.Niedersachsen.de

Nds. Landesforsten | AöR mit Sitz in Braunschweig | Germany Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzende des
Verwaltungsrates Miriam Staudte | Bankkonto Nord / LB | IBAN DE20 2505 0000 0106 0230 62 | BIC NOLADE2HXXX
| St.-Nr. 14 /201/00294 | USt-IdNr. DE 814181223

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den
Datenschutzhinweisen der Nds. Landesforsten unter: www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben
wurden,
finden Sie hier: www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise-Art 14

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Düthmann, Britta <B.Duethmann@geeste.de>
Gesendet: Dienstag, 25. November 2025 07:41
An: 'Amprion GmbH' <leitungsauskunft@amprion.net>; ArL-WE-TOB <ARL-WE-TOB@arl-we.niedersachsen.de>;
'Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems' <elke.glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de>; 'Bischöfliches
Generalvikariat' <liegenschaften@bistum-os.de>; 'Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen
der Bundeswehr' <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; 'Bundesanstalt für Immobilienaufgaben'
<toeb.ni@bundesimmobilien.de>; 'Deutsche Bahn AG' <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>;
'Deutsche Telekom AG' <t-nl-n-pti-12-planungsanzeigen@telekom.de>; 'Emsland Tel.Net GmbH' <md@etn.group>;
'Ergas Münster (Nowega)' <leitungsauskunft-egm@nowega.de>; 'EWE Netz GmbH (toeb-verfahren@ewe-netz.de)'
<toeb-verfahren@ewe-netz.de>; 'Exxon Mobil Production' <landabteilung@exxonmobil.com>; Revermann, Markus
<Markus.Revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de>; 'Forstamt Weser Ems' <foa.weser-ems@lw-
niedersachsen.de>; 'Gasunie Deutschland Transport Service GmbH' <plananfragen@gasunie.de>; 'Gemeinde Twist'
<Bauleitplanung@twist-emsland.de>; 'Gemeinde Wietmarschen' <peters@wietmarschen.de>; 'Glasfaser NordWest
GmbH & Co. KG' <info@glasfaser-nordwest.de>; 'Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim'
<bauleitplanung@hwk-osnabrueck.de>; 'Industrie- u. Handelskammer Osnabrück - Emsland'

<thurm@osnabrueck.ihk.de>; 'Kirchenkreisamt Meppen' <gebaeude-liegenschaften.meppen@evlka.de>;
'Kreisverband der Wasser- u. Bodenverbände' <info@kve-m.de>; 'Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie'
<toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de>; LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>; 'Landkreis
Emsland' <bauleitplanung_EL@emsland.de>; 'Landwirtschaftskammer Niedersachsen' <bst.emsland@lwk-
niedersachsen.de>; Neptune Energy Deutschland HmbH <anfrage@neptuneenergy.de>; Poststelle (NLWKN-MEP)
<poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de>; Poststelle (NLStBV-LIN) <Poststelle-LIN@nlstbv.niedersachsen.de>;
'Nowega GmbH' <leitungsauskunft@nowega.de>; 'PLEdoc GmbH' <leitungsauskunft@pledocus.de>; PK Meppen -
Poststelle <poststelle@pk-meppen.polizei.niedersachsen.de>; Poststelle (GAA-EMD) <Poststelle@GAA-
EMD.Niedersachsen.de>; 'Stadt Lingen' <t.koeker@lingen.de>; 'Stadt Meppen' <bauleitplanung@meppen.de>;
'Trink- und Abwasserverband "Bourtanger Moor"' <bauleitplanung@tavbm.de>; 'Unterhaltungs- u.
Landschaftspflegeverband Nr. 95' <unterhaltung@ulv94.de>; 'Vodafone Kabel Deutschland' <tdrc-
n.bremen@vodafone.com>; Wasser- und Bodenverband Ems-Süd <helmut.schwering@hof-schwering-geeste.de>;
'WBV Osterbrockverband' <info@lu-teipen.de>; 'Westnetz GmbH' <bauleitplanungrdev@westnetz.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 200 "SO Tierhaltungsanlagen", 13. Änderung

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste

Bebauungsplan Nr. 200 "SO Tierhaltungsanlagen", 13. Änderung, OT Dalum

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 24.12.2025 beschlossen, den oben
genannten Bauleitplan aufzustellen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Behörden
einzuholen.

Nähere Einzelheiten zu den Planungen entnehmen Sie bitte den Planunterlagen, die Sie im Laufe des heutigen Tages
auf der Internetseite der Gemeinde Geeste unter dem Menüpunkt Rathaus und Bürgerservice - Veröffentlichungen -
Bekanntmachungen einsehen können. Die ausliegenden Unterlagen sind zusammen mit der betreffenden
Bekanntmachung verlinkt.

Ich möchte Sie bitten, mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

bis zum 09.01.2026

Aufschluss über die Sie betreffenden und berührten Planungen bzw. zu beachtenden Belange Ihres
Aufgabenbereiches zu geben. Für Ihre Stellungnahme nutzen Sie bitte möglichst E-Mail an
bauleitplanung@geeste.de <mailto:bauleitplanung@geeste.de> .

Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass die von
Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Britta Dühmann

Gemeinde Geeste

Britta Dühmann

Leiterin Fachbereich Planen und Bauen

Am Rathaus 3

49744 Geeste

Tel.: 05937/69-150

Fax.: 05937/69-103

E-Mail: b.duethmann@geeste.de <<mailto:b.duethmann@geeste.de>>

Internet: www.geeste.de <<http://www.geeste.de>>

31

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94
"Große Aa und Ems I"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Geschäftsführung -

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Gemeinde Geeste
FB Planen und Bauen
z. Hd. Frau Dühmann
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

27. Nov. 2025

Gemeinde Geeste

49809 Lingen (Ems)
Am Hundesand 8
Tel. 0591 / 91 267-15
FAX 0591 / 91 267-20
E-mail: unterhaltung@ulv94.de

Dienstzeiten:

Mo – Do 07.00 Uhr - 12.30 Uhr
und 13.15 Uhr - 16.15 Uhr
Freitags 07.00 Uhr - 12.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
25.11.2025	-Be/Au 2492	Herr Berning	26.11.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 200 "SO Tierhaltungsanlagen", 13. Änderung, OT Dalum

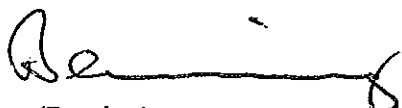
Sehr geehrte Frau Dühmann,

der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (ULV) ist unterhaltungspflichtig für das Gewässer zweiter Ordnung „Kottheidegraben“. Dieses wird jährlich zweimal maschinell bedarfsgerecht unterhalten. Die parallel verlaufenden Unterhaltungswege müssen deshalb uneingeschränkt erhalten bleiben. Darüber hinaus ergeben sich noch Einschränkungen gem. § 6 unserer Satzung (siehe Anlage) bezüglich einzuhaltender Abstände mit baulichen Anlagen, Zäunen oder Veränderungen der Geländeoberfläche. Sofern diese bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, bestehen seitens des ULV keine Bedenken.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer

Anlage:
§ 6 Satzung


(Berning)

**Auszug aus der Satzung des
Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes
Nr. 94 "Große Aa und Ems I"**

§ 6

**Beschränkungen des Grundeigentums und
besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und angelegt werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.
Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und nicht höher als 1,20 m anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Bäume, Hecken und Büsche dürfen nicht näher als 4,00 m an die obere Böschungskante des Gewässers heranwachsen.

Die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind so herzustellen, dass sie eine von der Böschungsoberkante gemessene 4,00 m breite und nach oben freier Durchfahrt für Räumgeräte- und -Fahrzeuge haben. Ggf. sind geeignete Tore mit Schlössern nach dem HS-Schlüsselsystem des Unterhaltungsverbandes einzubauen. Ein Hauptschlüssel ist dem Verband kostenfrei zu übergeben.

2. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers und offene Tränkestellen in und an den Gewässern sind nicht gestattet.
3. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben und als Grünland liegen bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muß von Anpflanzungen freigehalten werden.
4. Die Anlieger haben nach Rücksprache zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung nützlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
5. Grundsätzlich dürfen Ufergrundstücke nicht näher als 5,00 m bis an die Gewässerböschungsoberkante heran bebaut werden. Einfriedigungen, Hecken, Abgrenzungen o.ä. dürfen nicht näher als 1,00 m von der Böschungsoberkante und nicht höher als 1,20 m angelegt werden. Sie sind so von den Anliegern zu unterhalten, dass ein Freiraum von mind. 1,00 m bis zu Böschungsoberkante erhalten bleibt. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedigungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante dürfen nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
6. Grundeigentümer sind verpflichtet, Holzaufwuchs und andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.
7. Soweit keine andere Regelung der Unterhaltungspflicht getroffen ist, hat der jeweilige Träger oder Nutznießer Brücken, Durchlässe und die dazugehörigen Stirnwände der Bauwerke und Böschungssicherungen zu unterhalten und zu erhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes entfernt oder verändert werden.
8. Bei der Gewässerunterhaltung anfallendes Räumgut, Sträucher, Wurzeln, Aushubboden usw. sind von den Gewässeranliegern entschädigungslos aufzunehmen, so dass sie nicht wieder in das Gewässer gelangen können und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen.
In unzumutbaren Fällen siehe § 6 Punkt 12.

9. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind vom Eigentümer mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, so herzustellen und ausreichend zu sichern, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
10. In Gewässer einmündende neu angelegte Gräben und Gruppen sind von den Grundstückseigentümern bzw. dessen Maßnahmeträgern im Mündungsbereich mit Überfahrten auf einer Länge von 5,00 m ab Böschungsoberkante herzustellen. Die Gewässerböschungen sind entsprechend zu sichern. Diese Einmündungsbereiche und diese Überfahrten sind von den Eigentümern bzw. Maßnahmeträgern zu unterhalten und zu erhalten.
11. Zu- und Abfahrten (Rampen o.ä.) zu den Gewässern bzw. Unterhaltungstreifen sind in einer Breite von mind. 4,00 m vom Anlieger oder Straßenbauträger anzulegen, zu unterhalten und freizuhalten.
12. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)